

minderjährigen Kinder erstrecke, so ist dies keineswegs richtig. Gerade das Recht der Vereinigten Staaten Amerikas läßt die Naturalisation des Vaters für die minderjährigen Kinder nur dann wirken, wenn diese zur Zeit der Naturalisation sich im Gebiete der Vereinigten Staaten aufhalten (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIV, S. 553 Erw. 2. Rüttimann, Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht I, S. 90 Anmerkung 1 S. 93.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprachen gegen die Entlassung der Bertha Brunner aus dem schweizerischen Bürgerrechte werden für begründet erklärt und es wird mithin das Begehren des Johann Jakob Brunner, es sei ihm die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrechte auch für seine minderjährige Tochter zu ertheilen, abgewiesen.

VI. Fabrik- und Handelsmarken.

Marques de fabrique.

21. Urtheil vom 13. Februar 1892 in Sachen
Leonhard und Ellis.

A. Die Firma Leonhard und Ellis in London und New-York hatte gegen Ulrich Huggenberger in Zürich, Emil Keller in Gibswil und Alfred Schlatter in Kilchberg Strafantrag wegen Uebertretung der Art. 18a und 19 des eidgenössischen Markenchutzgesetzes vom 19. Dezember 1879 gestellt; sie machte geltend, sie habe für ein von ihr erfundenes und erzeugtes besonderes Cylinder- und Maschinen-Schmieröl am 2. Juni 1884 den Namen „Balvoline“ als Fabrikmarke in das schweizerische Markenregister in Bern eingetragen lassen. Die Angeeschuldigten haben nun wissentlich Schmieröle in den Verkehr gebracht, welche rechtswidrig mit dieser Marke bezeichnet gewesen seien. Die Bezirksanwaltschaft Zürich erhob

die Strafflage und die Sache gelangte zur Verhandlung vor Bezirksgericht Zürich, wobei die Firma Leonhard und Ellis auch Schadenersatzansprüche geltend machte. Durch Urtheil vom 13. November 1891 sprach das Bezirksgericht Zürich II. Sektion alle drei Angeklagten frei und übernahm die Kosten auf die Gerichtskasse, mit der Begründung: Nach dem frühern wie nach dem jetzigen Markenschutzgesetze sei eine einfache aus Buchstaben gebildete Bezeichnung einer Waare nicht als Fabrik- oder Handelsmarke zu betrachten. Nach der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, welcher sowohl England als die Schweiz beigetreten seien, genießen nun aber die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten in allen andern Staaten der Union bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken alle Vortheile, welche die bezüglichen Gesetzgebungen den Einheimischen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Zum Klagefundamente gehöre deshalb in concreto vor allem der Nachweis, daß die einfache Wortbezeichnung Balvoline in England oder Amerika als dem Orte der Niederlassung der Damnikfatin als Fabrik- oder Handelsmarke gesetzlichen Schutzes genieße. Ein solcher Nachweis sei aber nicht erbracht und es seien deshalb die Angeklagten ohne Weiteres freizusprechen. Gegen dieses Urtheil erklärte Advokat Goll in Zürich Namens der Damnikfatin rechtzeitig die Appellation an die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich. Die Appellationserklärung ist als „Appellationserklärung in Strafsachen“ bezeichnet und enthält die Erklärung, daß die Appellation ergriffen werde gegen das in Sachen der Firma Leonhard und Ellis in London und New-York, Kläger, gegen U. Huggenberger u., „Angeschuldigte“ betreffend Uebertretung des Markenchutzgesetzes ausgefallte bezirksgerichtliche Urtheil. Die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich beschloß indeß am 3. Dezember 1891, der Appellation der Geschädigten werde keine weitere Folge gegeben und demgemäß das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich II. Sektion vom 13. November 1891 als rechtskräftig erklärt, mit der Begründung: Die Appellationserklärung des Advokaten Goll Namens der geschädigten Firma enthalte keine Andeutung darüber, ob die Berufung auch bezüglich des Strafpunktes ergriffen werden wolle. Auf irgend

einen andern Punkt außer auf den Civilpunkt, könne sich dieselbe nicht beziehen. Da aber die Appellation gemäß § 1079 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege mangels einer ausdrücklichen Erklärung nicht auf den Strafpunkt bezogen werden dürfe, so könne ihr auch hinsichtlich der Civilansprüche in diesem Verfahren keine weitere Folge gegeben werden. Denn wenn die Schuldfrage nicht weiter erörtert werden dürfe, die Angeklagten also rechtskräftig freigesprochen bleiben, so könne der Strafrichter offenbar eine Klage auf Schadenersatz nicht gutheißen.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff die Firma Leonhard und Ellis den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei derselbe aufzuheben und die Appellationskammer des Kantons Zürich anzuweisen, den Straffall an Hand zu behalten beziehungsweise der Berufungserklärung der Rekurrentin Folge zu geben und die Frage, ob die Angeklagten der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken d. d. 19. Dezember 1879 respektive 26. September 1890 beziehungsweise der Art. 2, 6 u. ff. der internationalen Konvention betreffend gewerbliches Eigenthum d. d. 6. Juli 1884 im Sinne der Anklage schuldig zu erklären und daher in Strafe, Kosten und Entschädigung zu verfallen seien, zur zweitinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Die eingeklagten Uebertretungen und auch die Klage selbst fallen in die Zeit vor Inkrafttreten des neuen Markenschutzgesetzes vom 26. September 1890. Dieses neue Gesetz sei daher nur dann anwendbar, wenn es früher mit Strafe bedrohte Handlungen für straflos erkläre oder in prozessualer Hinsicht die Stellung des Damnikfakaten modifizire. Ersteres nun sei nicht der Fall und in letzterer Hinsicht sei im neuen Gesetze die Stellung des Damnikfakaten nicht ungünstiger, sondern günstiger gestaltet, indem ihm das Recht zur Strafflage ohne jede Beschränkung und ohne speziellen Hinweis auf die kantonale Strafprozessordnung gewährt werde. Die Berufungserklärung der Rekurrentin qualifizire sich auf's unzweideutigste als Berufungserklärung in Strafsachen und die Annahme der Appellationskammer, daß dieselbe keine Andeutung darüber enthalte, ob auch bezüglich des Strafpunktes appellirt werde, sei aktenwidrig

und geradezu unerklärlich. Die prozessualische Folge, welche die Appellationskammer aus der gedachten Annahme ziehe, erscheine daher als rechts- und gesetzwidrig. Vermittelt der angefochtenen Rechtsverweigerung werde das durch das frühere Markenschutzgesetz dem Verletzten gewährleistete Strafantragsrecht und insbesondere das durch das neue Gesetz gewährte bedingungslose Strafverfolgungsrecht des Damnikfakaten verletzt, welches Recht auch die internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums garantire. Die erstinstanzliche Entscheidung sei zudem auch materiell völlig unrichtig,

C. Die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich bemerkt in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde: Das Strafverfahren bei Uebertretung von Bundesgesetzen richte sich nach dem kantonalen Strafprozeßrechte; danach sei auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Appellation gegen ein erstinstanzliches kantonales Urtheil zulässig sei, nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Das Markenschutzgesetz von 1890 statuire allerdings für die in Art. 24 und 25 vorgesehenen Uebertretungen Verfolgung von Amtes wegen; allein daraus folge nicht, daß der Geschädigte ohne Weiteres berechtigt sei, die Strafflage selbst zu betreiben. Jedenfalls habe die Rekurrentin im vorliegenden Falle die Führung der Strafflage dem öffentlichen Ankläger überlassen und sei nur als Denunziantin aufgetreten. Nun verlange aber § 1079 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege, daß der Geschädigte, welcher nicht schon vor erster Instanz als Privatstrafkläger aufgetreten ist, aber an Stelle des öffentlichen Anklägers, der die Berufung nicht ergriffen hat, die Strafflage in zweiter Instanz fortbetreiben wolle, dies ausdrücklich zu erklären habe. Dieser Vorschrift habe die Appellationserklärung des Advokaten Goll nicht entsprochen. Die Bezeichnung der Appellation als Appellation in der Strafsache gegen Keller zc. als Angeeschuldigte enthalte nichts anderes als die Bezeichnung des Prozesses und die Partierollen in demselben. Seit einem Entscheide des zürcherischen Kassationsgerichtes sei in der Praxis in derartigen Fällen konstant die Appellation verweigert worden, — rückichtlich des Strafpunktes deßhalb, weil beim Mangel einer ausdrücklichen Erklärung die Appellation nicht auf den Strafpunkt

bezogen werden dürfe, rücksichtlich des Civilpunktes, weil der Strafrichter, so lange die Schuldfrage verneint bleibe, den bloß adhäsionsweise geltend gemachten Civilanspruch nicht guthießen könne. Wenn übrigens die Appellationserklärung der Rekurrentin auf Grund der zürcherischen Prozeßvorschriften zu behandeln gewesen sei, so sei von vornherein nicht abzusehen, wie die angefochtene Schlußnahme auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses sollte angefochten werden können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. November 1891, sondern einzig gegen den Beschluß der Appellationskammer vom 3. Dezember 1891, welcher die Appellation der Rekurrentin zurückwies.

2. Durch diesen Beschluß ist weder ein Bundesgesetz noch die internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums verletzt. Denn für die Beschaffenheit der Appellationserklärung des Geschädigten ist offenbar ausschließlich das kantonale Prozeßrecht maßgebend. Die eidgenössischen Markenschutzgesetze, sowie die erwähnte internationale Konvention bestimmen darüber überall nichts. Im vorliegenden Falle aber war einzig entscheidend ob die Appellationserklärung der Rekurrentin derart gefaßt war, daß ihr die Bedeutung einer Appellation im Strafpunkte beigegeben werden konnte. Diese Frage war nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Wenn die angefochtene Schlußnahme sie verneint hat, so ist dadurch der Rekurrentin weder das Recht zur Erstattung eines Strafantrages noch das Recht der Privatstrafklage abgesprochen, sondern einzig und allein ausgesprochen worden, daß die Appellation mangels Erfüllung der kantonalrechtlichen Vorschriften nicht wirksam eingelegt sei. Diese Entscheidung könnte nur dann vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof aufgehoben werden, wenn sie auf willkürlicher Anwendung der maßgebenden kantonalen Gesetzesbestimmung beruhte und daher eine Rechtsverweigerung enthielte. Dies ist aber nicht der Fall. Die angefochtene Schlußnahme schließt sich an den Wortlaut des § 1079 des kantonalen Rechtspflegegesetzes an und entspricht der, durch eine Entscheidung des Kassationsgerichtes umgestalteten, kantonalen Praxis; sie ist daher keinesfalls willkürlich. Ob die ihr zu Grunde

liegende Gesetzesauslegung richtig sei, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

22. Urtheil vom 19. Februar 1892

in Sachen Walbaum Luling Goulden & Cie.

A. Die Firma Walbaum Luling Goulden & Cie. in Reims ist als Rechtsnachfolgerin der Firma Heidsieck & Cie. Inhaberin einer, in Frankreich und der Schweiz eingetragenen, Marke für Champagnerweine, welche in dem Worte „Monopole“ besteht. Am 1. Dezember 1888 bestellte der Handelsmann Siegfried Schmid von Reiden, in Luzern, bei der deutschen Schaumweinfabrik Wachenhausen eine Anzahl Kisten Schaumwein à 12 Flaschen „mit hübschem elegantem französischem Etikett“. Er erhielt daraufhin Schaumwein mit einer Etiquette, auf welcher neben einem Wappen die in gothischen Typen rothgedruckten Worte: Monopole Carnier freres Reims stehen, und hat zugeständenermaßen eine Anzahl Flaschen solchen Schaumweins verkauft. Eine Firma Carnier freres in Reims besteht in Wirklichkeit nicht, die Firma ist also fingirt. Walbaum Luling Goulden & Cie. erhoben nun gegen Schmid Privatstrafklage wegen Uebertretung des Art. 19 litt. d des eidgenössischen Markenschutzgesetzes vom 19. Dezember 1879. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) hat den Beklagten zu einer Geldbuße von 50 Fr. und zu einer Entschädigung von 100 Fr. an die Privatkläger verurtheilt. Dagegen hat die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Luzern, durch Urtheil vom 30. September 1891 erkannt: 1. Der Beklagte sei von der Klage freigesprochen. 2. Die Civilansprüche der Privatklägerschaft bleiben gewahrt. 3. Der Beklagte habe die ergangenen Kosten zu bezahlen, mit der einzigen Beschränkung, daß in zweiter Instanz die Partei und Anwaltskosten gegenseitig wettgeschlagen seien.